



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen örtlichen Ordnungs- und Verwaltungsbehördenbezirks

zwischen den Städten

**Homberg (Efze)
Schwarzenborn (Knüll)**

jeweils vertreten durch den Magistrat

und der Gemeinde

Knüllwald

vertreten durch den Gemeindevorstand

§1

Gegenstand der Vereinbarung

Die vertragsschließenden Kommunen Homberg (Efze), Knüllwald und Schwarzenborn bilden gemäß § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) einen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk sowie gemäß § 82 Abs. 1 HSOG einen gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbezirk zur Erfüllung der klassischen Aufgaben eines Ordnungsamtes.

Der Name des zu gründenden Bezirkes soll „Gemeinsames Ordnungsamt Knüllregion“ lauten.

§2

Gemeinsame örtliche Ordnungsbehörde

Die Aufgaben der Gefahrenabwehr, für die alle örtlichen Ordnungsbehörden der in § 1 genannten Kommunen zuständig sind, einschließlich der ihnen diesbezüglich zugeordneten Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, werden dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk mit nachfolgenden Ausnahmen übertragen:

- (1) Pass-, Personalausweis- und Ausländerwesen gemäß § 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes (HSOG-DVO) vom 12. Juni 2007 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr.107),
- (2) Überwachung des ruhenden und fließenden Straßenverkehrs und Verfolgung entsprechender Ordnungswidrigkeiten gemäß § 1 Satz 1 Nr. 5 HSOG-DVO, § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten vom 12. November 2007 (GVBl. 1 S. 800), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2026 (GVBl. Nr. 5),

- (3) Aufsicht über die Beförderung radioaktiver Stoffe, sowie über die Beförderung und Lagerung gefährlicher Güter, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen ist, gemäß § 1 Satz 1 Nr. 6 HSOG-DVO.

§3

Gemeinsame örtliche Verwaltungsbehörde

Dem gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk werden die Aufgaben der Gefahrenabwehr der Verwaltungsbehörden (§ 1 Abs. 1 HSOG) nach

- (1) § 16 Hessisches Straßengesetz (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. 1 S. 166) in Verbindung mit entsprechenden kommunalen Satzungen,
- (2) §§ 3, 20 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80),
- (3) dem Hessischen Gesetz über Hilfen bei psychischen Krankheiten (Psychisch-Kranken-Hilfegesetz - PsychKHG) vom 4. Mai 2017 (GVBl. S. 66),
- (4) der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung, dem Hessischen Gaststättengesetz und dem Hessischen Spielhallengesetz (Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung - GewZustV) vom 20. Juni 2002 (GVBl. 1 S. 395),
- (5) dem Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 (GVBl. 1 S. 606), soweit eine Zuständigkeit für alle in § 1 genannten Kommunen besteht,

sowie die

- (6) Überwachung der nach kommunalen Satzungen übertragenen Straßenreinigungspflichten gemäß § 10 HStrG und
- (7) Aufgaben der Obdachlosenbehörde gemäß § 11 HSOG
- (8) Aufgaben nach den jeweils geltenden veterinärrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Aufgaben nach der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO)

übertragen.

Ausgenommen sind Aufgaben nach

- (9) §§ 14, 15, 38 und 150 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. 1 S. 202) sowie
- (10) das Vorhalten/Bereitstellen von Obdachlosenunterkünften.

Der gemeinsame örtliche Verwaltungsbehördenbezirk nimmt außerdem die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten für alle Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr, für die entsprechende Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden bestehen.

Die gemeinsame örtliche Verwaltungsbehörde kann außerdem Verwaltungsangelegenheiten im Zusammenhang mit den Feuerwehren der beteiligten Kommunen wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere administrative und organisatorische Aufgaben sowie sonstige nicht-hoheitliche Verwaltungsleistungen, soweit diese von den beteiligten Kommunen auf die gemeinsame Verwaltungsbehörde übertragen werden.

Die hoheitlichen Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommunen nach dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) bleiben hiervon unberührt und werden nicht auf den gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk übertragen.

Insbesondere verbleiben die Verantwortung für den örtlichen Brandschutz und die Allgemeine Hilfe, die Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung der Feuerwehren, die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft, die Organisation und Durchführung des Einsatzdienstes sowie die Einsatzleitung und sonstige einsatzbezogene Entscheidungen bei der jeweils zuständigen Kommune. Die gemeinsame Verwaltungsbehörde nimmt keine Einsatzaufgaben wahr und trifft keine hoheitlichen oder einsatzbezogenen Entscheidungen.

§4 Zuständigkeiten

- (1) Die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden und die Aufgaben der Verwaltungsbehörden werden von dem Bürgermeister der Gemeinde Knüllwald erfüllt. Die Leitung wird jeweils zu 50/100 von der Stadt Homberg (Efze) und der Gemeinde Knüllwald ausgeführt. Der Verwaltungssitz befindet sich in den Räumlichkeiten der Gemeinde Knüllwald.
- (2) Dem örtlichen Ordnungs- und Verwaltungsbehördenbezirk steht ein Beirat zur Seite. Der Beirat besteht aus den Bürgermeistern der beteiligten Kommunen oder einem beauftragten Vertreter. Er tritt bei Bedarf und auf Antrag einer beteiligten Stadt oder Gemeinde zusammen und entscheidet über wesentliche Punkte der Zusammenarbeit.

§5 Beitrittserklärungen anderer Kommunen

Andere Städte und Gemeinden können im Wege einer Beitrittserklärung in den gemeinsamen örtlichen Ordnungs- und Verwaltungsbehördenbezirk aufgenommen werden. Die Zustimmung aller beteiligten Städte und Gemeinden ist erforderlich. Tritt eine oder treten gleichzeitig mehrere Kommunen dem Ordnungs- und Verwaltungsbehördenbezirk bei, ist eine neue Anordnung durch das Regierungspräsidium Kassel mit erneuter Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen erforderlich.

§6 Kosten

- (1) Soweit die anfallenden Kosten (laufende Kosten und Investitionen) nicht durch die mit der Aufgabenerfüllung zusammenhängenden Einnahmen oder Zuschüsse Dritter gedeckt werden können, werden Sie auf die beteiligten Kommunen im Verhältnis der Zahl der durch das Hessische Statistische Landesamt amtlich festgelegten Einwohner (zum 31.12. eines jeden Jahres) verteilt.
- (2) Etwaige Überschüsse werden nach gleichen Maßstäben ausgeglichen.
- (3) Bis spätestens 30.11. des folgenden Jahres wird unter Vorlage einer Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben abgerechnet.

Bei Bedarf werden Abschläge auf voraussichtliche Kostenzuschüsse erhoben

§7

Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird zunächst für die vertragsabschließenden Kommunen mit einer Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder beteiligten Kommune unter Angabe der Gründe durch schriftliche Anzeige an die Gemeinde Knüllwald mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht, an dieser Vereinbarung festzuhalten, besteht ein außerordentliches fristlos Kündigungsrecht. Eine Abmahnung hat vorher zu erfolgen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann im Einvernehmen aller Beteiligten aufgelöst werden.

§8

Genehmigung

Diese Vereinbarung tritt nach Anordnung des gemeinsamen örtlichen Ordnungs- und Verwaltungsbehördenbezirk durch das Regierungspräsidium Kassel am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

§9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung eventueller Lücken verpflichten sich alle beteiligten, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt bedacht worden wäre.

Homberg (Efze), den

Der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)

Siegel

Dr. Nico Ritz
Bürgermeister

Achim Jäger
Erster Stadtrat

Schwarzenborn (Knüll), den

Der Magistrat der Stadt Schwarzenborn (Knüll)

Siegel

Jürgen Liebermann
Bürgermeister

Stefan Scheindl
Erster Stadtrat

Knüllwald, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Knüllwald

Siegel

Andreas Koch
Bürgermeister

Günter Ebert
Erster Beigeordneter